

Münstersche Zeitung vom 29.7.1985

STADT COESFELD

Bekanntmachung

über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Overhagenweg II“ vom 24. 7. 1985
Gem. § 2 Abs. 1 u. 6 und den §§ 10 u. 13 des Bundesbaugesetzes – BBauG – vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) und der Änderung in der Fassung vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 23. 5. 1985 den Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Overhagenweg II“ als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich umfaßt die unbebauten Grundstücke zwischen dem Lärmschutzwall der Umgehungsstraße B 67 und der Straße Zur Höhe, östlich des Grundstückes Zur Höhe 21. Im Änderungsbereich liegen die Flurstücke Gemarkung Coesfeld-Kspl., Flur 35, Nr. 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 406 und 407.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 23. 5. 1985 beschlossene Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Overhagenweg II“ wird hiermit gem. § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 sowie die Begründung können ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Markt 8, Zimmer 49, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c, Abs. 1, Satz 1 u. 2 und Abs. 2 Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gem. § 155 a, Satz 1 u. 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 24. 7. 1985

Vennes
Bürgermeister

Allgemeine Zeitung vom 29.7.85

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

STADT COESFELD

BEKANNTMACHUNG

über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71
»Overhagenweg II« vom 24. 7. 85

Gem. § 2 Abs. 1 und 6 und den §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes — BBauG — vom 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 76 (BGBl. I S. 2256) und der Änderung in der Fassung vom 6. 7. 79 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 84 (GV.NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 23. 5. 85 den Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 »Overhagenweg II« als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich umfaßt die unbebauten Grundstücke zwischen dem Lärmschutzwall der Umgehungsstraße B 67 und der Straße Zur Höhe, östlich des Grundstückes zur Höhe 21. Im Änderungsbereich liegen die Flurstücke Gemarkung Coesfeld-Kspl., Flur 35, Nr. 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 406 und 407.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 23. 5. 85 beschlossene Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 »Overhagenweg II« wird hiermit gem. § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 sowie die Begründung können ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Markt 8, Zimmer 49, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44c, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gem. § 155 a, Satz 1 und 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausföhrung der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 24. 7. 85

Vennes, Bürgermeister